



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

49  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

192. Jahrgang

Köln, 6. Februar 2012

Nummer 5

### Inhaltsangabe:

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

98. Öffentliche Belobigung  
hier: Frau Lilly Grunau Seite 49
99. Genehmigungsverfahren gemäß AEG und UVPG – Erweiterung des Werksgleisanschlusses der Bombardier Transportation GmbH – Seite 49
100. Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband Seite 50
101. Genehmigung und Bekanntmachung der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach Seite 50

#### C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

102. Denkmalschutz  
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten  
hier: Olefthalbahn Seite 51
103. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen der Firma Moers Metall- und Schrotthandel GmbH in 52078 Aachen, Kaubendenstraße 5 Seite 51

104. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 als Aufstellungsort für eine Anlage zur Holztrocknung auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunswerth 1–3, 51766 Engelskirchen Seite 51

105. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG der Basell Polyolefine GmbH, Wesseling (UVPG) – Kraton Anlage – Seite 52

106. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung Köln gemäß § 35 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Durchführung der Röntgenverordnung (RöV) – Seite 52

107. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
hier: PP Köln Seite 52

108. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises  
hier: PP Köln Seite 53

#### E Sonstige Mitteilungen

109. Liquidation  
hier: German Development Agent Team e. V. Seite 53

#### B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

98. Öffentliche Belobigung  
hier: Frau Lilly Grunau

Bezirksregierung Köln  
Az.: 21.04.03.02-R11/10

Köln, den 20. Januar 2012

Die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen, Frau Hannelore Kraft, hat Frau Lilly Grunau aus Waldbröl in Anerkennung ihrer am 1. Mai 2010 durchgeführten Rettungstat eine öffentliche Belobigung im Namen der Landesregierung ausgesprochen.

Der Landrat des Oberbergischen Kreises, Herr Hagen Jobi hat im Auftrag der Bezirksregierung der Retterin

ebenfalls seine Anerkennung ausgesprochen und die entsprechende Ehrenurkunde am 5. Januar 2012 ausgehändigt.

Im Auftrag  
gez.: Topmann

ABl. Reg. K 2012, S. 49

99. Genehmigungsverfahren gemäß AEG und UVPG – Erweiterung des Werksgleisanschlusses der Bombardier Transportation GmbH –

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.7.4.2-8/11

Köln, den 25. Januar 2012

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 6. Oktober 2011

(BGBI. I S. 1986) in der derzeit gültigen Fassung über die Feststellung der UVP-Pflicht.

Die Bombardier Transportation GmbH hat nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung für die Erweiterung des Werksgleisanschlusses der Bombardier Transportation GmbH in Aachen gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass seine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

gez.: Lars Westermann

ABl. Reg. K 2012, S. 49

#### **100. Änderung der Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband**

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz hat in ihrer Sitzung vom 3. November 2011 folgende Änderung zur Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung beschlossen:

1. § 13 (1) wird wie folgt geändert:

„§ 13 Jahresüberschuss, Haftung

(1) Ausschüttungen an den Träger sollen ausschließlich nur vorgenommen werden, wenn das strategische Ziel der Sparkasse (Jahresergebnis nach Steuern vor Zuführung zur Vorsorgereserve nach § 340f HGB und vor Ausschüttung an den Träger) von 10 Mio. € erreicht wird.

In jedem Fall soll die Ausschüttung nicht mehr als 10 % des Jahresüberschusses betragen, um den Bestimmungen des § 25 (2) SpkG NW gerecht zu werden.“

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende, von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz am 3. November 2011 beschlossene, Änderungssatzung zur Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der Stadt Erkelenz zu einem Sparkassenzweckverband wird hiermit gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) öffentlich bekannt gemacht.

Die Änderungen sind anzeigepflichtig i. S. d. § 20 Abs. 2 GkG NRW.

Die vorstehende Änderungssatzung zur Satzung über den Zusammenschluss des Kreises Heinsberg mit der

Stadt Erkelenz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in diesem Amtsblatt in Kraft.

Köln, den 27. Januar 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.2-Hs-Spk-

Im Auftrag  
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 50

#### **101. Genehmigung und Bekanntmachung der Aufhebung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach**

Zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und der Stadt Bergisch Gladbach ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 27. Januar 1997 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und Durchführung der Aufgaben der Kreisleitstelle des Rheinisch-Bergischen Kreises in Verbindung mit den Aufgaben der Fernmeldezentrale der Feuer- und Rettungswache der Stadt Bergisch Gladbach abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wurde gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW am 3. September 1997 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 29. September 1997 bekannt gemacht.

Die Beteiligten haben nunmehr einvernehmlich erklärt, dass die vorgenannte Vereinbarung mit Ablauf des 31. Dezember 2011 aufgehoben wird.

Die Aufhebung der Vereinbarung wird hiermit analog § 24 Abs. 2 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 25. Januar 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-138

Im Auftrag  
gez.: Ballast

ABl. Reg. K 2012, S. 50

## C      **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 102.            **Denkmalschutz Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten hier: Oleftalbahn**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 35.4.16-46.11

Köln, den 24. Januar 2012

Ich habe die Gemeinde Kall, Stadt Schleiden und Gemeinde Hellenthal veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal  
Oleftalbahn in Kall, Schleiden und Hellenthal

Die Eintragungen erfolgten bei der Gemeinde Kall und Stadt Schleiden am 7. Dezember 2011 und bei der Gemeinde Hellenthal am 2. Januar 2012.

Im Auftrag  
gez.: S c h m i t z

ABl. Reg. K 2012, S. 51

### 103. **Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur Änderung einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen der Firma Moers Metall- und Schrotthandel GmbH in 52078 Aachen, Kaubendenstraße 5**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.0091/11/-(9.0)-We

Köln, den 23. Januar 2012

Die Firma Moers Metall- und Schrotthandel GmbH betreibt eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen in 52078 Aachen, Kaubendenstraße 5. Mit Schreiben vom 30. August 2011 hat die Firma Moers Metall- und Schrotthandel GmbH die Änderung des Betriebes der Anlage beantragt.

Die Änderungen betreffen hauptsächlich die Annahme weiterer Eisen- und Nichteisenabfallarten und Änderungen in der Betriebsweise.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die

Annahme weiterer Eisen- und Nichteisenabfallarten und durch die vorgesehenen Änderungen in der Betriebsweise, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 51

### 104. **Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) zum Genehmigungsantrag zur temporären Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 als Aufstellungsort für eine Anlage zur Holz Trocknung auf der Zentraldeponie Leppe des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV), Braunwerth 1–3, 51766 Engelskirchen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 52.1.-21.1(6.5)24/77-We

Köln, den 26. Januar 2012

Der Bergische Abfallwirtschaftsverband (BAV), Braunwerth 1–3, 51766 Engelskirchen betreibt die Zentraldeponie (ZD) Leppe in Lindlar-Remshagen.

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2011 hat der BAV die temporäre Umnutzung einer Teilfläche des Deponieabschnittes (DA) 3 auf der ZD Leppe beantragt. Diese Teilfläche soll, maximal bis zum Ende der Stilllegungsphase der Deponie, als Aufstellungsort für eine Anlage zur Holz Trocknung genutzt werden.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Holz Trocknung ist Gegenstand eines separaten Genehmigungsverfahrens.

Aufgrund von § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gemäß § 3e des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 2 des UVPG festgelegt. Durch die temporäre Umnutzung dieser Fläche sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
gez.: Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2012, S. 51

**105. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG  
und UVPG der Basell Polyolefine GmbH,  
Wesseling (UVPG) – Kraton Anlage –**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0109/11/0401I1-16-Wu

Köln, den 6. Februar 2012

Auf Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit öffentlich bekannt gegeben:

Die Basell Polyolefine GmbH, Brühler Straße 60, 50389 Wesseling beantragt im Auftrag der Kraton Polymers GmbH nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von synthetischem Kautschuk gemäß Ziffer 4.1i) Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in 50389 Wesseling, Gemarkung Köln, Rondorf-Land, Flur 45, Flurstück 34 sowie Flur 46, Flurstücke 28 bis 34, 62 und 63.

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb einer regenerativen thermischen Oxidation zur Reinigung der Abluft aus der Kraton Anlage mit entsprechenden Nebeneinrichtungen.

Hierbei handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter haben kann.

Diese Prüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag  
gez.: W u d t k e

Abl. Reg. K 2012, S. 52

**106. Allgemeinverfügung der Bezirksregierung  
Köln gemäß § 35 des  
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land  
Nordrhein-Westfalen – Durchführung der  
Röntgenverordnung (RöV) –**

Nach § 33 Abs. 6 Nr. 2 RöV wird den Strahlenschutzverantwortlichen für den Betrieb von dentalen Röntgentubuseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Köln folgendes gestattet:

Abweichend von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV darf die Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) nach einer Änderung der Einrichtung oder ihres Betriebes, welche die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition nicht nachteilig beeinflusst, auch durch andere Personen als den Hersteller oder Lieferanten erfolgen.

Dies betrifft folgende Maßnahmen: Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfind-

lichkeit, den Austausch des Prüfkörpers oder den typengleichen Austausch des Filmentwicklungsgerätes.

Diese Gestattung wird mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die entsprechende Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) darf nur nach den in einem abgestimmten Regelwerk festgelegten Prüfbedingungen (Qualitätssicherungs-Richtlinie nach § 16 RöV, DIN- oder EN-Norm oder Rundschreiben des BMU) erfolgen.
2. Die Durchführung der Abnahmeprüfung (Teilabnahmeprüfung) muss durch den fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen, den bestellten Strahlenschutzbeauftragten, durch Personal mit bescheinigten Kenntnissen im Strahlenschutz unter unmittelbarer Aufsicht des fachkundigen Strahlenschutzverantwortlichen oder des bestellten Strahlenschutzbeauftragten oder durch ein Unternehmen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erfolgen.

Begründung: Bestimmte Änderungen von Röntgeneinrichtungen oder ihres Betriebes beeinflussen weder die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition negativ noch sind sie so komplex, dass die notwendige Prüfung im Rahmen der Qualitätssicherung nur durch den Hersteller oder Lieferanten erfolgen könnte.

Zu diesen Maßnahmen gehören der Ersatz des bisherigen Röntgenfilms bei einer dentalen Röntgentubuseinrichtung durch einen Röntgenfilm mit höherer Empfindlichkeit, der Austausch des Prüfkörpers oder der typengleiche Austausch des Filmentwicklungsgerätes. Daher konnte diese Abweichung von § 16 Abs. 2 Satz 2 RöV gestattet werden. Diese Gestattung regelt nur die beschriebenen Einzelfälle bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen. Änderungen, die sich nachteilig auf die Bildqualität oder die Höhe der Strahlenexposition bei dentalen Röntgentubuseinrichtungen auswirken könnten bzw. auswirken oder Änderungen an anderen Röntgeneinrichtungen werden durch diese Gestattung nicht erfasst.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist unbefristet.

Köln, den 6. Februar 2012

Bezirksregierung Köln  
Az.: 55.8334.3-Ln

Im Auftrag  
gez.: L y n e n

Abl. Reg. K 2012, S. 52

**107. Ungültigkeitserklärung eines  
Dienstausweises  
h i e r : P P K ö l n**

Der Dienstausweis Nr. 0328397 des KHK Reinhard Lappe, ausgestellt am 27. Oktober 2003 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium zurückzusenden.

Köln, den 24. Januar 2012

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 22-1-58.02.09-

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 52

**108. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**  
**hier: PP Köln**

Der Dienstausweis Nr. 0443000 der PHKin Sandra Trimborn, ausgestellt am 26. Juli 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 24. Januar 2012

Polizeipräsidium Köln  
Az.: ZA 22-1-58.02.09-

Im Auftrag  
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2012, S. 53

**E Sonstige Mitteilungen**

**109. Liquidation**  
**hier: German Development Agent Team e. V.**

Der Verein German Development Agent Team e. V., (VR 15293) mit Sitz in 50321 Brühl, Hamburger Straße 14, ist aufgelöst. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Herr Rechtsanwalt Frank Braun, 50769 Köln, Roggendorfer Weg 26 ist zum Liquidator bestellt worden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2012, S. 53





**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amsblatt](http://www.boehm.de/amsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.